



Einheit Grevesmühlen e.V.

Sportlerheim 1
23936 Grevesmühlen
(gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen **Einheit Grevesmühlen e.V.** .
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grevesmühlen und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Sportbund sowie im Deutschen Fußballbund bzw. den nachgeordneten Einrichtungen und Institutionen, wie Landes- und Kreisverbände.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung des Fußballsports in Grevesmühlen und Umgebung, insbesondere die Entwicklung des Nachwuchsfußballs.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Sichtungsturniere im Nachwuchsbereich, Trainingslager, Fußballturniere (u. a. an Schulen), durch Zusammenarbeit mit anderen Vereinen zur Talentförderung sowie der Teilnahme am Punktspielbetrieb.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung oder der an ihre Stelle tretende Bestimmungen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Zur Unterstützung der Arbeiten kann der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter einstellen bzw. eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Mitglied können sein:
 - a) natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr,
 - b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - c) Gastmitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder,
 - e) Fördermitglieder,
 - f) juristische Personen,soweit diese den Vereinszweck und seine Ziele unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied gleichzeitig die aktuell gültige Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Person. Eine mögliche Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet werden. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahre ist nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zulässig.



Einheit Grevesmühlen e.V.

Sportlerheim 1
23936 Grevesmühlen
(gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB)

Satzung

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle des Vereins. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen zum Ende des laufenden Vierteljahres.
3. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied aus dem Verein von einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung, wenn er in grober Weise gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstoßen hat oder vereinsschädigend aufgetreten ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
4. Bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand durch Beschluss weitere Maßnahmen gegen Mitglieder in Fällen von groben Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verhängen, insbesondere Verwarnungen, Verweise, vereinsinterne Sperren und temporären oder dauerhaften Funktionsentzug. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
5. Der Vorstand darf auch in minderschweren Fällen des Verstoßes gegen die Satzung oder Vereinsinteressen durch Beschluss sog. Vereinsinterne Strafen verhängen. Dazu zählen Verwarnungen, Verweise, vereinsinterne Sperren und temporären Funktionsentzug. Die Strafe muss angemessen sein.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit sechs Monatsbeiträgen trotz Mahnung in Zahlungsrückstand ist.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Vereinseigentümer Ausrüstungsgegenstände und Unterlagen (Kleidungsstücke, Dokumente, Schlüssel usw.) unaufgefordert aushändigen bzw. zu löschen. Sofern trotz Aufforderung unter Fristsetzung keine Rückgabe erfolgt, ist der Verein berechtigt, die Ausrüstungsgegenstände auf Kosten des ausscheidenden Mitglieds zu ersetzen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszweckes an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf sportliche Betreuung durch den Verein und auf satzungsgemäße Nutzung der bestehenden vereinseigenen oder zum Zwecke gemieteten/ gepachteten Einrichtungen. Im Fall höherer Gewalt kann dieser Anspruch ausgesetzt werden. Der Verein ist verpflichtet, nach Wegfall des Grundes, die vorstehenden Ansprüche schnellstmöglich wieder zu erfüllen.
3. Die Mitglieder können auf der Mitgliederversammlung Anträge stellen.
4. Die Mitglieder haben sich den gültigen Ordnungen und Auflagen des Vereins bzw. des Trainings- und Wettkampfsbetriebes anzupassen.
5. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Dazu zählt insbesondere Verstöße gegen die gültigen Spielordnungen/ Anordnungen der Vereine im Spielbetrieb/ unsportliches Verhalten/ Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.
6. Die Mitglieder haben die Beiträge gemäß der Beitragsordnung pünktlich zu entrichten.



Einheit Grevesmühlen e.V.

Sportlerheim 1
23936 Grevesmühlen
(gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB)

Satzung

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird im Voraus ein monatlicher Beitrag sowie ein Versicherungsbeitrag entsprechend der beschlossenen Beitragsordnung erhoben, welcher per Einzugsermächtigung zu entrichten ist. Auf begründeten Antrag ist eine andere Zahlungsweise möglich.
2. Jedes aufgenommene Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Beitragsordnung bestimmt wird.
3. Alle Mitglieder zahlen einen Beitrag, es sei denn es ist in dieser Satzung oder in der Beitragsordnung etwas anderes bestimmt.
4. Anfallende Verzugskosten für nichtgezahlte Beiträge trägt das jeweilige Mitglied.
5. Die Mitgliedsversammlung beschließt eine Beitragsordnung, welche die Beitragshöhe und Zahlungsstermine bestimmt.
6. Jedes Mitglied (bei Kindern die Erziehungsberechtigten) kann an den Vorstand einen schriftlichen Antrag auf Beitragsminderung stellen. Der Verein akzeptiert die Bildungskarte.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Präsidium

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist nicht zulässig. Gleiches gilt für die Vertretung.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen, den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie den Ausschluss von Mitgliedern. Darüber hinaus erlässt Sie per Beschluss auch Beitrags-, Wahl- und Jugendordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung wird grundsätzlich in Form von Veröffentlichungen in den Medien (Homepage, elektronisch und/ oder Tagespresse) mit Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht.
4. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des/ der Schatzmeister*in und der Kassenprüfer*innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge bzw. den Haushaltsplan des jeweiligen Geschäftsjahres. Dabei ist das Kalenderjahr gleichzeitig das Geschäftsjahr.



Einheit Grevesmühlen e.V.

Sportlerheim 1
23936 Grevesmühlen
(gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB)

Satzung

5. Unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich beschlussfähig.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen grundsätzlich dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich zugeleitet werden. Anträge am Tag der Mitgliederversammlung werden nur bei begründeter Dringlichkeit und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.
10. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand es beschließt
- b) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden Personen:
 - 1) Präsident*in
 - 2) Vizepräsident*in / wirtschaftlicher Bereich
 - 3) Vizepräsident*in / sportlicher Bereich
 - 4) Schatzmeister*in
 - 5) Jugendwart*in
 - 6) Beauftragte*r Mädchen-/ Frauenfußball
 - 7) PR-Manager*inSie werden durch die Mitgliederversammlung namentlich gewählt.
2. Dazu können bis zu fünf Beisitzer*innen gewählt werden.
3. Der/die Präsident*in, die zwei Vizepräsident*innen, der/ die Schatzmeister*in und der/die Jugendwart*in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und gleichzeitig das Präsidium, welches den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder vertritt.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Geschäftsordnung für den Verein zu erlassen.



Einheit Grevesmühlen e.V.

Sportlerheim 1
23936 Grevesmühlen
(gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB)

Satzung

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit es die Satzung nicht anderweitig regelt.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen die Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung der dort gefassten Beschlüsse, Erstellung des Haushaltsplanes und Beschlussfassung über Aufnahmeanträge bzw. Maßnahmen, die sich aus § 4 ergeben.
3. Der Vorstand tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen, die unter der Leitung des/ der Präsident*in oder eine*r der zwei Vizepräsident*innen stehen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Kommt es bei Entscheidungen zu einer Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des/ der Präsident*in, bei dessen/ deren Abwesenheit die des/ der Vizepräsident*in, welche*r die Versammlung leitet.
5. Beschlüsse des Vorstandes können aufgrund von Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln nach den jeweiligen Funktionen (siehe § 10).
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Gewählt ist der/die Kandidat*in, welche*r 50% der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zzgl. einer Stimme auf sich vereint. Bei mehreren Bewerbern*innen für eine Funktion ist eine geheime Wahl notwendig. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Wahl, so sind alle Wahlgänge geheim durchzuführen. Wiederwahlen sind möglich.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt, Tod, Ausschluss oder Austritt vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Funktion neu besetzen, ohne dass es einer Wahl bedarf. Dies gilt nicht, wenn der/ die Präsident*in oder ein*e Vizepräsident*in oder zwei Mitglieder des Präsidiums aus dem Vorstand vorzeitig ausscheiden.



Einheit Grevesmühlen e.V.

Sportlerheim 1
23936 Grevesmühlen
(gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB)

Satzung

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer*innen.
2. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und in den vorausgegangenen drei Jahren nicht angehört haben. Gleiches gilt für die Mitgliedschaft in einem vom Vorstand eingerichteten Gremium.
3. Die Kassenprüfer*innen überprüfen die Kassengeschäfte auf rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
4. Die Kassenprüfung sollte mindestens einmal im Jahr erfolgen; über das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein mit Zustimmung des Vorstands entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellung, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten kann die Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.



Einheit Grevesmühlen e.V.

Sportlerheim 1
23936 Grevesmühlen
(gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB)

Satzung

§ 15 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen erleiden bzw. verursachen. Davon ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vereins beruhen.
2. Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden, so haftet es dafür. Aus Entscheidungen der Organe des Vereins können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden muss.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Stadt Grevesmühlen zur weiteren Förderung des Fußballs in den Vereinen der Stadt.
3. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des Vereinsvermögens ist das Finanzamt zu hören.

§ 17 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung ist am 08.06.2023 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen, und tritt mit der Bestätigung am 01.11.2023 durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.